

B-Plan Nr. 17 „Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“ der Gemeinde Steinhagen, Amt Niepars

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist gemäß § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Die Vertretung der Gemeinde Steinhagen hat in ihrer Sitzung am 5. August 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt Fischereiwiese Negast“ beschlossen.

Die Gemeinde Steinhagen beabsichtigt, im Bereich der Fischereiwiese Negast einen Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt zu errichten. Dieser soll der Umweltziehung dienen, über die ökologisch sensiblen Landschaftsräume im Gemeindegebiet informieren und auf die touristischen Ziele im Gemeindegebiet aufmerksam machen.

Ziel ist es, Menschen für die heimische Natur zu begeistern, ein Verantwortungsbewusstsein für die Natur zu fördern und die touristischen Ziele im Gemeindegebiet bekannt zu machen. Es soll nicht nur die Schönheit und Eigenart, sondern auch das Schutzbedürfnis der Natur vermittelt werden.

Der Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt soll einen Ausstellungsraum, einen Schulungsraum, einen Sozialraum für die Betreiber sowie einen Lager- bzw. Abstellraum und einen Sanitärbereich beinhalten. Der Ausstellungsraum soll als Tourismusinformationspunkt genutzt werden. Hier werden Schautafeln aufgestellt und Informationsmaterial ausgelegt. Außerdem ist eine Betreuung vorgesehen. Der Sanitärbereich soll öffentlich zugänglich sein und somit insbesondere auch den Nutzern des an dem künftigen Gebäude vorbeiführenden Fernradwegs Hamburg-Rügen zur Verfügung stehen.

Das Baurecht für den Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt soll über den Bebauungsplan Nr. 17 geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 die planerischen Grundlagen geschaffen werden, ein traditionsreiches Fest der Gemeinde – das Negaster „Seefest“ – wieder regelmäßig stattfinden zu lassen. Aufgrund in sehr hohem Maße zu beachtender umwelt- und naturschutzfachlicher Anforderungen an eine derarti-

ge Nutzung sollen die notwendigen Maßnahmen in Form von Festsetzungen in den Bebauungsplan einfließen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wurde für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt wurden. Die relevanten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 dargelegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes waren insbesondere Belange des Trinkwasserschutzes sowie naturschutzrechtliche und forstrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat Anteil an den folgenden Schutzgebieten:

- Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow (zum größeren Teil TSWZ III, in Richtung des Borgwallsees auch TWSZ II) und
- Landschaftsschutzgebiet „Barthe“ (südlicher Teil des Geltungsbereiches).

Im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplanes befinden sich weitere Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“,
- FFH-Gebiet DE 1744-301 „Krummenhäger See, Borgwallsee und Pütter See“ und
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“.

Der Geltungsbereich reicht zudem in den 50 m-Gewässerschutzstreifen gem. § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V. In diesem Bereich ist keine Festsetzung von Bauflächen geplant. Der Schutzstreifen wird dahingehend beachtet.

Der angrenzende Borgwallsee stellt die Trinkwasserschutzzone I der Wasserfassung Borgwallsee/Lüssow dar. Der Schutzstatus des Borgwallsees ist damit vergleichbar mit dem Schutzstatus von Talsperren, die der Trinkwasserversorgung dienen.

In den Geltungsbereich reicht eine Waldfläche hinein. Diese Waldfläche wird nicht überplant.

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen und der regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) insbesondere die folgenden Maßnahmen geplant:

Maßnahmen zum Trinkwasserschutz

- dauerhafte Verwehrung des Zugangs zum See über vorhandenen Steg am Nothafen durch ein verschließbares Tor

- Versperrung des Zugangs zum Ufer des Borgwallsees durch Entwicklung einer dornigen Hecke aus vorhandenen dornigen Gehölzen am Ostufer der Landzunge bzw. Versperrung des Zugangs zum See während der Durchführung des Seefestes durch entsprechende Ersatzmaßnahmen (bspw. Bauzaun), solange diese dornige Hecke noch nicht funktionsfähig ist
- Positionierung der für die Durchführung des Festes benötigten Flächen außerhalb der 100-Tage-Isochrone
- Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur zum Zwecke des Auf- und Abbaus der für das Seefest benötigten Einrichtungen
- Verbot der Nutzung von wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes und der Durchführung des Festes
- Sicherung von Fahrzeugen/Anhängern, die ausnahmsweise während des Seefestes auf dem Gelände abgestellt werden dürfen, durch die Freiwillige Feuerwehr Negast (bedarf des Einvernehmens der Behörden!)
- Begleitung des Seefestes durch die freiwillige Feuerwehr Negast
- Aufstellen von mobilen Toiletten (abflusslos) entsprechend des Bedarfes bei Veranstaltung des Seefestes
- Einrichtung und Beschilderung von Parkplätzen auf dem Parkplatz des „Jagdhofs“ sowie auf gegenüberliegenden Flächen.
- Beschränkung der Durchfahrtgeschwindigkeit auf der Hauptstraße

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Durchführung des Seefestes außerhalb der Hauptbrutsaison von Vögeln, Ausrichtung der Beschallung des Seefestes in Richtung der Ortslage Negast
- Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Brutvögel (insbesondere Schwalben), Abriss außerhalb der Brutzeit von gebäudebrütenden Vogelarten (Brutzeit März bis August)
- Kontrolle des Schuppens vor Abriss auf Fledermäuse, Abriss des Schuppens außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (Wochenstubenzeit Mai bis September), sofern eine entsprechende Nutzung nachweislich erfolgt, Beginn der Abrissarbeiten erst nach Ausflug eventuell vorhandener Fledermäuse
- Abgrenzung der Baustelle des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes mit Amphibienschutzzäunen und Absammeln der Amphibien aus dem Baubereich

- Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln

Fakultative artenschutzrechtliche Maßnahmen

Sind durch den Schuppenabriss Lebensstätten von Fledermäusen oder Brutvögeln betroffen, werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Aufhängen von Fledermauskästen (Festlegung von Art, Umfang und Standort der Kästen anhand des möglichen Befundes in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde)
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel am Gebäude des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes (das Anbringen der Nisthilfen an dem Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunkt erfolgt rechtzeitig vor Beginn der nach dem Schuppenabriss folgenden Brutperiode)

Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes

- Verwendung von landschaftstypischen Baustilen und -materialien bei der Errichtung des Gebäudes
- landschaftsgerechte Dimensionierung des Gebäudes (eingeschossig)

Forstrechtliche Maßnahmen:

- Einordnung der Baufläche für die Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes außerhalb der 30 m Waldabstandsfläche gemäß § 20 Absatz 1 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Errichtung des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes werden über ein fachlich anerkanntes Ökokonto kompensiert (beispielsweise über das Ökokonto VR 017 „Naturwald Camitz“).

Die im Plangebiet festgesetzten Maßnahmenflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wurden bereits im Rahmen der Genehmigung des Landrates vom 22. März 2016 (Az: 44.30-2016-82Kr) festgelegt und waren Voraussetzung für die Ausnahme von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet "Barthe". Eine Anrechnung im Rahmen der Eingriffsregelung ist daher nicht möglich.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte durch einen Informationstermin am 17.02.2015 in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr. Hinweise, Anregungen und/oder Einwände wurden an diesem Termin nicht vorgebracht.

Die Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.01.2015. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Anhand der Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die Gemeindevertretung hat am 13.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Absatz 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 01.08.2019. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 17.06.2019 von der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden laut den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 insbesondere die folgenden Hinweise, Anregungen und Forderungen berücksichtigt

Stellungnahme der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH und der unteren Wasserbehörde des Landkreise Vorpommern-Rügen

- keine Bebauung innerhalb der Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes „Borgwallsee/Lüssow“
- Einordnung der Baufläche außerhalb der 100-Tage-Isochrone
- Ableitung des Schmutzwassers auf kurzem Wege in die nahe gelegene zentrale Kanalisation im Radweg

- Ableitung des auf den Dachflächen und den sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in den Röhrengaben am Radweg (und nicht in den Borgwallsee)
- Ausschluss des direkten Zugangs zum See durch geeignete Maßnahmen (gilt auch für Hunde)
- Aufstellen eines verbindlichen Durchführungskonzeptes für das Seefest auf dem Gelände der Fischereiwiese Negast
- Informationen über die Belange des Trinkwasserschutzes im Rahmen des Betriebs des Tourismusinformations- und Naturschutzstützpunktes

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Einordnung der Baufläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Barthe“
- Durchführung des Seefestes außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln

Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Schuenhagen

- keine Bebauung innerhalb des 30 m-Waldabstandes gemäß § 20 Absatz 1 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

- Einhaltung eines Mindestabstandes der geplanten Bebauung zum Röhrengaben von 5,00 m zur Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Für die vorgesehene Planung ergeben sich keine möglichen Alternativen. Eine vergleichbare Fläche mit unmittelbarer Verbindung zu den Schutzgebieten lässt sich innerhalb der Gemeindegebietsgrenzen aufgrund der sensiblen naturräumlichen Gegebenheiten nicht finden. Außerdem unterliegt die Fischereiwiese Negast bereits einer teilweisen Nutzung und ist öffentlich zugänglich.

Aufgrund der überwiegend vorgesehenen Nutzung als Naturschutzstützpunkt wäre eine Errichtung an anderer Stelle zudem wenig sinnvoll, da der unmittelbare Bezug zu den in direkter Nachbarschaft befindlichen Schutzgebieten nicht mehr so klar zu erkennen wäre. Die Lage direkt am Fernradweg Hamburg-Rügen und die geplante Öffnung für Nutzer des Radweges unterstreichen diesen Gedanken.